

# **Bündner Vereinigung für Psychotherapie (BVP)**

## **Berufsordnung**

---

In Übernahme der wesentlichen Grundsätze der Schweizer Charta für Psychotherapie gilt:

### **Präambel**

In der Ausübung des Berufes als PsychotherapeutIn ist ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit den Menschen, die sich einer fachlich kompetenten Psychotherapie anvertrauen, mit der psychotherapeutischen Aufgabe und mit der eigenen Person gefordert.

Die Berufsordnung dient:

- dem Schutz von PatientInnen vor unethischer Anwendung der Psychotherapie durch alle therapeutisch und ausbildnerisch tätigen Mitglieder der BVP;
- der Handlungsorientierung für die Mitglieder der BVP.

### **1. Ethischer Grundsatz, Qualifikation und Fachkompetenz**

Die Mitglieder der BVP verpflichten sich, ihre fachliche Qualifikation so einzusetzen, dass sie der Förderung der psychischen und psychosomatischen Gesundheit und der Verhinderung von Krankheiten der PatientInnen dient. Sie respektieren deren persönliche Integrität und meiden jeden Missbrauch ihrer Kompetenz und der Abhängigkeit der PatientInnen.

Die Mitglieder der BVP verpflichten sich, ausschliesslich nur jene psychotherapeutischen Leistungen anzubieten, für die sie eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben haben und sich durch entsprechende Fortbildung über den aktuellen Stand der Forschung, der Theoriebildung und der methodisch-praktischen Entwicklungen informiert haben.

Sie verpflichten sich - wo angezeigt - zur Zusammenarbeit mit ÄrztInnen, Institutionen, SozialarbeiterInnen und PsychotherapeutInnen anderer Fachrichtungen, um PatientInnen optimale Hilfestellungen anzubieten.

Im Interesse der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Psychotherapie sowie der Erforschung ihrer Wirkung nehmen Mitglieder der BVP entsprechend ihren Möglichkeiten an Forschungsvorhaben ihrer psychotherapeutischen Richtung teil.

---

–

## 2. Schutz der PatientInnen

Die Mitglieder der BVP dürfen das therapiebedingte Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen. Missbrauch beginnt, wo PsychotherapeutInnen ihrer fachlichen Aufgabe und Verantwortung gegenüber PatientInnen nicht nachkommen. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der/die Psychotherapeut/in seine/ihre persönlichen, insbesondere sexuellen, wirtschaftlichen oder sozialen Interessen befriedigt, selbst für den Fall, dass dies von der/dem Patientin/en gewünscht wird. Die Verantwortung für das therapeutische Handeln liegt ausschliesslich bei der/dem Psychotherapeutin/en.

Nicht erlaubt sind insbesondere jede Nötigung, politische Indoktrination, religiöse Missionierung sowie sexuelle Beziehungen. Es handelt sich dabei um schädigendes Verhalten und widerspricht den elementaren Grundsätzen einer sorgfältigen Behandlung.

Psychotherapie-AusbildungskandidatInnen sind PatientInnen gleichgestellt.

Diese Grundsätze gelten nach Beendigung der Therapie während mindestens 12 Monaten weiter.

Schwere Verstösse gegen Behandlungsgrundsätze durch BerufskollegInnen können mit Einwilligung der/des Patientin/en der Ethik- und Berufskommission zur Überprüfung gemeldet werden.

Die Mitglieder der BVP haben die Pflicht und das Recht, die Therapie zu beenden, wenn nach aller Voraussicht PatientInnen davon nicht weiter profitieren.

## 3. Information der PatientInnen

PatientInnen entscheiden, ob und wie lange sie eine Psychotherapie eingehen wollen.

Sie sind auf die Freiheit der Wahl der/des Psychotherapeutin/en aufmerksam zu machen.

Das BVP-Mitglied orientiert die PatientInnen bzw. die gesetzlichen Vertreter sachlich und angemessen über:

- die angewendete psychotherapeutische Methode und das Setting;
- seine Ausbildung;
- die Fragen der Dauer der Psychotherapie;
- über das Honorar, allfällige sozialversicherungsrechtliche Leistungen (insbesondere betr. die Krankenversicherung) und die Verrechnungsmodalitäten versäumter Stunden;
- die Schweigepflicht;
- die Berufsordnung und das Verfahrensreglement der BVP.

---

–

-

#### **4. Schweigepflicht, Entbindung von der Schweigepflicht, Datenaufbewahrung**

Die Mitglieder der BVP wahren Stillschweigen über sämtliche Kenntnisse, die sie in Ausübung ihres Berufes bzw. über PatientInnen erlangen.

Insbesondere gilt:

- Drittpersonen (Behörden, Gerichten, Schulbehörden, Vertrauensärzten etc.) wird grundsätzlich nur im Einverständnis der/des Patientin/en bzw. ihres gesetzlichen Vertreters Auskunft erteilt.
- In der Therapie mit Kindern und Jugendlichen ist das erweiterte soziale Umfeld nur unter verantwortungsvoller Abwägung der Interessen der/des Patientin/en einzubeziehen.
- Das Datenmaterial der Psychotherapie darf zu Ausbildungs-, Publikations- und Forschungszwecken nur mit der schriftlichen Einwilligung der/des Patientin/en bzw. des gesetzlichen Vertreters benutzt werden. Vorbehalten bleibt die Verwendung gänzlich anonymisierter Daten, die keinen Rückschluss auf die Identität der/des Patientin/en zulassen.
- PatientInnendaten werden so verwahrt, dass keine Drittpersonen Zugang haben. Das Mitglied der BVP trifft Vorkehrungen zur Sicherung solcher Daten im Fall seiner Erwerbsunfähigkeit bzw. für den Todesfall.

#### **5. Honorarabrede**

Das Honorar (inkl. Entschädigungen für versäumte Stunden) ist wenn möglich im Erstgespräch, in jedem Fall aber vor Beginn der Therapie mit der/dem Patientin/en bzw. dem gesetzlichen Vertreter zu vereinbaren.

Erstgespräche werden in der Regel in Rechnung gestellt. Telefongespräche von therapeutischem Charakter können gemäss Zeitaufwand verrechnet werden. Über das Honorar hinaus sind keine weiteren Forderungen statthaft.

Es ist unzulässig, für die Zuweisung von PatientInnen Entgelt zu leisten oder entgegenzunehmen.

Die/der Patient/in hat Anspruch auf eine Quittung.

#### **6. Sanktionen bei Verstössen gegen die Berufsordnung, Verfahren**

Die Sanktionen bei Verstössen gegen die Berufsordnung sowie das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Berufsordnung ist in den Statuten der BVP sowie im Verfahrensreglement der BVP geregelt.

Diese Berufsordnung wurde an der Mitgliederversammlung vom 29.10.1998 genehmigt.

-